

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Hautkrebsvorsorge Techniker Krankenkasse

Rechtsgrundlage:

- ▶ Vertrag nach § 140 a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Thüringen und der Techniker Krankenkasse (TK) in der aktuell gültigen Fassung

GOP:

- ▶ 99200 (Hautscreening inkl. ggf. erforderlicher Auflichtmikroskopie)

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung mit Teilnahmeerklärung
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- ▶ Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs gemäß D II. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL)

Organisatorische Nachweise:

- ▶ Versicherte der Techniker Krankenkasse sind ab Vollendung des 15. Lebensjahres (ab 15. Geburtstag) bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres (1 Tag vor dem 35. Geburtstag) alle zwei Jahre anspruchsberechtigt
- ▶ eine medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie ist Inhalt des Vertrages
- ▶ die berechtigten Vertragsärzte übermitteln der TK die vom Patienten unterzeichnete Teilnahmeerklärung unverzüglich
per Fax an: 040 - 46 06 62 62 79
oder per Post an: Techniker Krankenkasse, Stichwort „HKS“, 22291 Hamburg

Qualitätsprüfung:

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Claudia Wündsch
Telefon: 03643 559-714
E-Mail: qs@kvt.de